

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 17.04.2019

Tag des Inkrafttretens: 18.04.2019

Beginn der Anschlagfrist: 02.04.2019

Ende der Anschlagfrist: 16.04.2019

Satzung für die Befreiung von der Studiengebühr für Internationale Studierende aufgrund besonderer Begabung

Vom 25. März 2019

Aufgrund von § 6 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2015 (GBl. S. 1, im Folgenden: LHGebG), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 20. März 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Hochschule Offenburg kann gemäß § 6 Absätze 4 und 5 LHGebG eine begrenzte Zahl von Internationalen Studierenden im Sinne von § 3 LHGebG von der Pflicht, die Studiengebühr für Internationale Studierende zu entrichten, vollständig oder teilweise befreien, sofern sie diese für besonders begabt erachtet. Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung von Internationalen Studierenden, das Verfahren zur Auswahl der Studierenden sowie den Umfang der Befreiung.

§ 2

Ausschreibung; Auswahlkommission; Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat entscheidet halbjährlich jeweils zu Beginn des Semesters darüber, ob Befreiungen und wenn ja, wie viele Befreiungen ausgeschrieben werden und gibt die Entscheidung bekannt (Ausschreibung).
- (2) Zur Feststellung der besonderen Begabung sowie für die Auswahl der Studierenden, die eine Befreiung erhalten, wird vom Rektorat eine Auswahlkommission bestehend aus folgenden fünf stimmberechtigten Personen eingesetzt: Prorektorin oder Prorektor für Lehre als Amtsmitglied, die Leiterin oder der Leiter des International Office, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre hat den Vorsitz. Die Mitglieder haben eine Amtsperiode von einem Jahr.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. Die Auswahlkommission kann weitere Sachverständige, z. B. Studiendekane oder Prüfungsausschussvorsitzende, beratend hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge der Studierenden und erstellt einen Vorschlag. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Das Rektorat beschließt auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission. Welche Studierenden von der Gebührenpflicht befreit werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Feststellung der besonderen Begabung

- (1) Antragsberechtigt sind die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden ab dem zweiten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Die besondere Begabung wird von der Auswahlkommission auf Antrag festgestellt. Die besondere Begabung wird nachgewiesen durch die Prüfungsergebnisse in dem Studiengang, in den der Student eingeschrieben ist. Besonders begabt ist, wer den Studienfortschritt gemessen in ECTS-Leistungspunkten in der vorgesehenen Zeit nachweisen kann und dabei in seinem Studiengang deutlich überdurchschnittliche, herausragende Prüfungsergebnisse, bezogen auf einzelne Noten wie auch auf die Durchschnittsnote erzielt hat.
- (3) Die Antragstellung obliegt dem Internationalen Studierenden. Die Hochschule ist nicht dazu verpflichtet, sie auf die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, hinzuweisen.

§ 4

Auswahl aus dem Kreis der besonders begabten Studierenden

- (1) Die Auswahl aus dem Kreis der besonders begabten Studierenden erfolgt nach sozialen Kriterien. Hierbei werden vorrangig Studierende berücksichtigt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 200/483/EG vom 23. Juni 2000 oder die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört. Sofern aufgrund fehlender oder zu geringer Anträge von solchen Studierenden noch weitere Befreiungen möglich sind, werden die weiteren befreibaren Personen nachrangig aus den besonders begabten Studierenden mit anderer Staatsangehörigkeit ausgewählt.
- (2) Innerhalb der beiden Gruppen und auch insgesamt soll die Auswahlkommission bei vergleichbarer Begabung Aspekte der Gleichstellung berücksichtigen. Einen Bonus erhalten Studierende mit Kindern, sowie Studierende, die nachweisen, dass sie sich in der Hochschule mit einem erheblichen Zeitaufwand ehrenamtlich für andere Studierende einsetzen.

§ 5

Form und Frist der Antragstellung

- (1) Der Antrag ist von dem Studierenden für das Wintersemester bis spätestens 15.09. des Jahres und für das Sommersemester bis 01.03. des Jahres schriftlich auf dem von der Hochschule vorgegebenen Antragsformular bei der Hochschule einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Transcript of Records,
 - b) eine Kopie eines amtlichen Legitimationspapiers, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht,
 - c) ggf. Nachweise über zu versorgende Kinder,
 - d) ggf. Nachweise über das ehrenamtliche Engagement in der Hochschule.

§ 6

Befreiungsbescheid; Umfang und Dauer der Befreiung

- (1) Studierende, die von der Gebühr für Internationale Studierende befreit werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid. Die Befreiung steht unter dem Vorbehalt, dass sich die rechtlichen Grundlagen hierfür nicht ändern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung.
- (2) Die Befreiung erfolgt im Umfang von 1.500 Euro pro Semester.
- (3) Die Befreiung wirkt ab dem Semester, für welches der Antrag gestellt wurde. Sie wird befristet für zwei Semester erteilt. Eine Wiederbewerbung ist möglich.
- (4) Eine trotz wirksamer Befreiung bereits entrichtete Studiengebühr wird von der Hochschule zurückgezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die erste Auswahlrunde findet zum Wintersemester 2019/20 statt.

Offenburg, 25. März 2019



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor